

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 21. August 2020 und zum Bildungsplan vom 21. August 2020

für

Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Assistante socio-éducative / Assistant socio-éducatif avec certificat fédéral de capacité (CFC)

Operatrice socioassistenziale / Operatore socioassistenziale con attestato federale di capacità (AFC)

Berufsnummer 94308

Fachrichtung Kinder (Nr. 94309)
Fachrichtung Menschen mit Beeinträchtigung (Nr. 94310)
Fachrichtung Menschen im Alter (Nr. 94311)
Generalistische Ausbildung (Nr. 94312)

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 8. November 2021.

erlassen durch SAVOIRSOCIAL am 16.02.2023. Stand am 30.11.2023.

Abrufbar unter www.savoirsocial.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel	und Zweck	2
2	Gru	ndlagen	2
3	Das	Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die	Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.	.1	Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)	4
4.	.2	Qualifikationsbereich Berufskenntnisse (BK)	6
4.	.3	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	7
5	Erfa	hrungsnote	7
6	Ang	aben zur Organisation	7
6.	.1	Anmeldung zur Prüfung	7
6.	.2	Ablauf und Informationen zur Vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA)	7
6.	.3	Bestehen der Prüfung	8
6.	.4	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	8
6.	.5	Verhinderung bei Krankheit und Unfall	8
6.	.6	Prüfungswiederholung	8
6.	.7	Rekursverfahren/Rechtsmittel	8
6.	.8	Archivierung	8
Tnle	f+	ratan	•

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge beschreiben die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen im Detail.

2 Rechtliche Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere
 Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere
 Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 21. August 2020. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 21. August 2020
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Das QV zeigt, ob der*die Lernende bzw. Kandidat*in die erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat, um die Berufstätigkeit erfolgreich auszuüben.

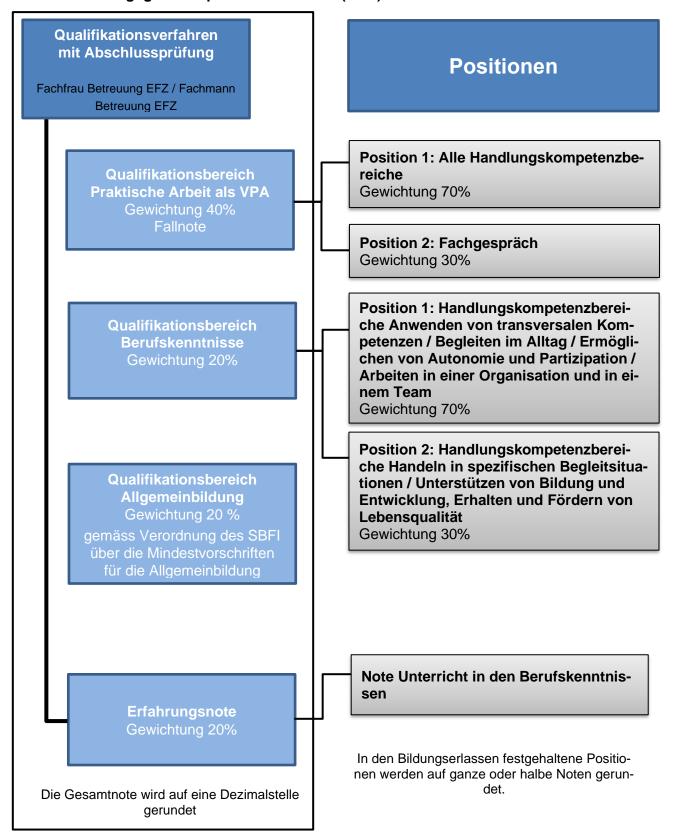
Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche inklusive Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten – die ohne Ausnahme genügend sein müssen – sowie die Rundungsbestimmungen der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt finden sich unter http://qv.berufsbildung.ch.

Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP UFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)

Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch oder elektronisch unter: https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und die Erfahrungsnote sowie die Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte sind auf höchstens eine Dezimalstelle zu runden.

Hinweis: Mit Bildungserlassen sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den Qualifikationsbereichen «vorgegebene praktische Arbeit», « Berufskenntnisse» und «Allgemeinbildung» wie folgt geprüft.

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit muss der*die Lernende bzw. Kandidat*in zeigen, dass er*sie in der Lage ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert netto insgesamt vier Stunden und findet im institutionellen Rahmen des Betriebes statt (vgl. Leitfaden zur Vorbereitung und Durchführung der VPA).

Die Prüfung der Handlungskompetenzen erfolgt mittels zwei unterschiedlichen Positionen: Position 1 (Praxisaufgaben) und Position 2 (Fachgespräch).

Der Qualifikationsbereich umfasst sämtliche Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 30 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Inhalt	Gewichtung
1	Praxisaufgaben 1-2-3-4 (Handlungskompetenzbereiche)	70%
2	Fachgespräch	30%

Zwei Prüfungsexpert*innen bewerten die Ausführung der Positionen.

Position 1: Praxisaufgaben

Die Position 1 dauert 3 Stunden. Zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten muss der*die Kandidat*in vier vorgegebene Praxisaufgaben ausführen. Diese umfassen ein übergeordnetes Thema, entsprechende Handlungskompetenzen und dazugehörige Leistungsziele «Betrieb» aus dem Bildungsplan FaBe.

Die vier vorgegebenen Praxisaufgaben bestehen aus:

- a) Praxisaufgabe 1: Sie dauert 15 Minuten. Dabei erläutert der*die Kandidat*in den Prüfungsexpert*innen die betrieblichen Kontexte in denen die Praxisaufgaben 2–4 stattfinden.
- b) Praxisaufgaben 2–4: Diese nehmen je zwischen 30 und 105 Minuten in Anspruch. Insgesamt dauern die drei Praxisaufgaben 2 Stunden und 45 Minuten.

Eine Arbeitsgruppe von SAVOIRSOCIAL definiert jährlich die Aufgabenstellung pro Praxisaufgabe, die übergeordneten Themen, die zu überprüfenden Handlungskompetenzen und Leistungsziele. Diese gelten schweizweit verbindlich für alle VPA. SAVOIRSOCIAL publiziert alle Details zu den

Aufgabenstellungen und weitere Unterlagen für die VPA jeweils frühzeitig. Für die Planung des Prüfungsablaufs, d. h. für die Reihenfolge der Aufgaben und die Dauer der einzelnen Praxisaufgaben, ist die*der Kandidat*in zuständig. Die Praxisaufgaben werden dabei dem Alltag im Betrieb angepasst. Der*die Kandidat*in muss die verantwortliche Fachperson bei der Planung miteinbeziehen und ihr Einverständnis einholen. Der Betrieb muss ermöglichen, dass die VPA stattfinden kann.

Die Bewertungskriterien sind im Dokument «Bewertungsraster» definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Nach Ausführung der vier Praxisaufgaben führt der*die Kandidat*in innerhalb von 30 Minuten eine Reflexion gemäss Vorgaben durch. Diese dient der Vorbereitung auf das Fachgespräch. In dieser Zeit bereiten sich auch die Prüfungsexpert*innen auf das Fachgespräch vor.

Position 2: Fachgespräch

Die Position 2 dauert 30 Minuten und besteht aus einem Fachgespräch.

Das Fachgespräch soll aufzeigen, wie gut der*die Kandidat*in fachliche Zusammenhänge zwischen einer Aufgabenstellung und deren Ausführung erkennt. Dabei beschreibt der*die Kandidat*in, wie er*sie bei einer Praxisaufgabe vorgegangen ist. Er*sie legt dabei seine*ihre Überlegungen über die fachlichen Hintergründe (Konzepte) und Zusammenhänge (Situation) offen, reflektiert das Vorgehen und das eigene Rollenverhalten und erörtert alternative Lösungsansätze. Die Prüfungsexpert*innen ergänzen die Ausführungen mit offenen Fragestellungen.

Das Fachgespräch besteht aus:

- a) Präsentation der Reflexion von 10 Minuten: Der*die Kandidat*in präsentiert die durchgeführte Reflexion.
- b) Fachaustausch von 20 Minuten: Die Prüfungsexpert*innen stellen drei offene Fragen zur Präsentation (max. 5 Minuten). In der restlichen Zeit folgen Fachfragen zur Ausführung der Praxisaufgaben

Die Bewertungskriterien sind im Dokument «Bewertungsraster» definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

Organisation

Informationen zur Organisation der VPA sind im Kapitel 6.2 beschrieben. Weitere Details sind zudem im Leitfaden zur Vorbereitung und Durchführung der VPA zu finden.

Hilfsmittel: Der*die Kandidat*in darf die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse als Hilfsmittel nutzen.

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikat ionsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

4.2 Qualifikationsbereich Berufskenntnisse (BK)

Der Qualifikationsbereich Berufskenntnisse zeigt, ob der*die Kandidat*in die erforderlichen Kenntnisse erworben hat, um die Berufstätigkeit erfolgreich auszuüben.

SAVOIRSOCIAL empfiehlt als Prüfungsdatum den 2. Arbeitstag in der Kalenderwoche 23. Die Prüfung dauert 3 Stunden.

Prüfungsrelevant sind folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung
1	Anwenden von transversalen Kompetenzen Begleiten im Alltag Ermöglichen von Autonomie und Partizipation Arbeiten in einer Organisation	schriftlich	120 Min.	70%
2	Handeln in spezifischen Begleitsituationen Unterstützen von Bildung und Entwicklung, Erhalten und Fördern von Lebensqualität	schriftlich	60 Min.	30%

Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)⁴.

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
Unterposition 1:	30%
Handlungskompetenzbereich A «Anwenden von transversalen Kompetenzen»	
Unterposition 2:	30%
Handlungskompetenzbereich B «Begleiten im Alltag»	
Unterposition 3:	20%
Handlungskompetenzbereich C «Ermöglichen von Autonomie und Partizipation»	
Unterposition 4:	20%
Handlungskompetenzbereich D «Arbeiten in einer Organisation und in einem Team»	

Position 2 besteht ausfolgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
Unterposition 1:	50%
Handlungskompetenzbereich E «Handeln in spezifischen Begleitsituationen»	

Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikat ionsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Unterposition 2:	50%
Handlungskompetenzbereich F «Unterstützen von Bildung und Entwicklung, Erhalten und Fördern von Lebensqualität»	

Hilfsmittel: Es sind keine Hilfsmittel erlaubt.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt findet sich unter http://qv.berufsbildung.ch.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Für die Anmeldung zum Qualifikationsverfahren sind die kantonalen Vorgaben zu beachten.

6.2 Ablauf und Informationen zur Vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA)

Die VPA wird im Betrieb durchgeführt. Zwei Prüfungsexpert*innen beurteilen die Leistungen. Das Expertenteam wird durch die kantonale Prüfungsorganisation⁵ zusammengestellt und den Betrieben zugeteilt. In begründeten Fällen kann der*die Kandidat*in dagegen Einspruch erheben⁶. Ein*e Prüfungsexpert*in aus dem Betrieb kann Teil des Expertenteams sein. Jedoch nur, wenn er*sie nicht direkt an der Ausbildung des*der Kandidat*in beteiligt war⁷ und als Prüfungsexpert*in gewählt und ausgebildet ist⁸.

Bei Festsetzen des Prüfungstermins garantiert die kantonale Prüfungsorganisation, dass der Besuch des Pflichtunterrichts an der Berufsfachschule nicht tangiert ist.

Der*die Kandidat*in bereitet in Absprache mit der verantwortlichen Fachperson eine Planung zuhanden der Prüfungsexpert*innen vor und reicht diese unter Einhaltung der Frist der kantonalen Prüfungsorganisation ein. Die kantonale Prüfungsorganisation begutachtet die Planung und gibt diese frei.

Die Prüfungsexpert*innen protokollieren den Prüfungsverlauf mithilfe des Prüfungsprotokolls. Sie tragen die erreichten Punkte im Bewertungsraster ein, errechnen die Note und reichen das Formular unterschrieben bei der kantonalen Prüfungsorganisation ein.

 $^{^{5}}$ Die kantonale Prüfungsorganisation kann z. B. der * die Chefexpert * in oder eine kantonale Stelle sein.

⁶ Wie der Einspruch erfolgt, ist kantonal geregelt (vgl. kantonale Vorgaben).

 $^{^{7}}$ Z. B. der*die zuständige Berufsbildner*in oder die zuständige Fachkraft mit Ausbildungsaufgaben

⁸ Falls in einem Kanton zwischen Haupt- und Nebenexpert*in unterschieden wird, ist der*die Prüfungsexpert*in aus dem Betrieb der*die Nebenexpert*in.

6.3 Bestehen der Prüfung

Die Regeln betreffend Bestehen der Prüfung sind in der Bildungsverordnung Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ Art. 18 verankert.

6.4 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.6 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ Art. 19 verankert.

6.7 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.8 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ treten am 30.11.2023 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Olten, 30.11.2023

SAVOIRSOCIAL

Die Präsidentin Die Geschäftsführerin

Mariette Zurbriggen Fränzi Zimmerli

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 30.10.2023 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ Stellung bezogen.